

**Verordnung der Stadt Fürth zur Bekämpfung von verwilderten Tauben
(Taubenverordnung) vom 23. September 1996**

(Amtsblatt Nr. 20 vom 11. Oktober 1996)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Fütterungsverbot	2
§ 2 Duldungspflicht	2
§ 3 Ordnungswidrigkeiten	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 16 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222) folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Fürth verwilderte Tauben zu füttern.

Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 2 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 verwilderte Tauben füttert;
- (2) entgegen § 2 Maßnahmen der Stadt Fürth oder deren Beauftragter nicht duldet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.